

**Kurztitel**

Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 137/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 168/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1999

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Beachte**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 15a.

**Text****II. Abschnitt****Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige**

Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste

§ 2. (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz (§ 3) als Zertifizierungsstellen zu führenden Sachverständigenlisten einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

- a) Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,
- b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) volle Geschäftsfähigkeit,
- d) körperliche und geistige Eignung,
- e) Vertrauenswürdigkeit,
- f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofs I. Instanz, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
- h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- i) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 2a;

1a. die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung;

2. der Bedarf an allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen



für das Fachgebiet des Bewerbers.

Bundesrecht